

Forschungsförderung: Licht am Ende des Tunnels

Ein viel zitiertes Sprichwort sagt: Was lange währt, wird endlich gut. Im Hinblick auf den Ende Februar von Bundesfinanzminister Olaf Scholz vorgelegten Gesetzentwurf zur steuerlichen Forschungsförderung scheint sich diese Redensart nicht gänzlich zu erfüllen, denn das Prädikat „gut“ geht einem für das geplante Gesetz wegen seiner erheblichen Einschränkungen nur schwer über die Lippen.

„Was schon lange währt, kommt jetzt endlich überhaupt“, trifft es da schon eher. Denn der bereits zum Jahreswechsel geplante Einstieg in die steuerliche Forschungsförderung ist für den Wirtschaftsstandort Deutschland eine längst überfällige Maßnahme. Das Wissen um die hohe Bedeutung einer guten Innovationskultur für eine Volkswirtschaft ist inzwischen fast Allgemeingut. Der VAA und die anderen Chemieverbände haben deshalb die Einführung der steuerlichen Forschungsförderung immer wieder angemahnt, weil sie ein wichtiges Instrument zur Unterstützung von Innovationsinvestitionen ist. Denn um die Ansiedlung solcher Investitionen besteht ein internationaler Wettbewerb, bei dem deutsche Standorte wegen der in vielen anderen Ländern längst etablierten Forschungsförderung derzeit mit einem Handicap an den Start gehen.

Gerade in der deutschen Chemie- und Pharmabranche wird dennoch viel in Forschung und Entwicklung investiert. Dies ist dem Umstand zu verdanken, dass andere Standortvorteile dieses Defizit ausgleichen. Dazu gehören insbesondere das herausragende Niveau der naturwissenschaftlichen Ausbildung hierzulande und vor allem die Qualität der Ergebnisse, die von Chemikern, Ingenieuren, Medizinern, Pharmazeuten, Physikern, Biologen und anderen Fachkräften tagtäglich erbracht werden.

Gerade darum ist es an der Zeit, dass die Standorte und Mitarbeiter in Deutschland beim Wettlauf um Forschungsinvestitionen nicht mehr mit einem angeknacksten Fußknöchel an den Start gehen, sondern halbwegs faire Rahmenbedingungen vorfinden. Die Initiative des Bundesfinanzministers ist dafür ein wichtiger erster Schritt. Mehr nicht, denn die faktische Deckelung auf 500.000 Euro pro Unternehmen und die Befristung auf vier Jahre zeugen noch immer von einer falschen Zurückhaltung bei der Einstellung dieser wichtigen industriepolitischen Stellschraube. Aber immerhin: Es ist Licht am Ende des Tunnels.



Gerhard Kronisch,
Hauptgeschäftsführer des VAA

Digitalisierung: VAA bezieht Position

Als Akademikergewerkschaft und Deutschlands größter Führungskräfteverband ist der VAA schon immer ein wichtiger gesellschaftlicher Akteur gewesen. Doch um seine Durchschlagskraft langfristig auszubauen, muss der Verband noch deutlicher als bisher Stellung zu zentralen Zukunftsthemen beziehen. Deshalb hat der Führungskreis des Verbandes die VAA- Positionen überarbeitet und präzisiert: von der Arbeitszeit und den Auswirkungen der Digitalisierung auf die Arbeitswelt über das Entgelt bis hin zum lebensphasenorientierten Arbeiten und zum mobilen Arbeiten. Im Interview mit dem VAA Newsletter erläutert Stefan Ladeburg, Leiter des Berliner Büros und Digitalisierungsexperte des VAA, warum und wie sich der Verband zum Thema Digitalisierung positioniert.

VAA Newsletter: Das Thema Digitalisierung ist in der öffentlichen Diskussion in der letzten Zeit bereits von vielen Seiten beleuchtet worden. Braucht der VAA überhaupt eine eigene Positionierung dazu?

Ladeburg: Das denke ich schon, denn die Digitalisierung verändert zunehmend die Arbeitswelt und der VAA vertritt die Interessen von Arbeitnehmern. Wir müssen uns daran beteiligen, die neuen Perspektiven für die Arbeitsplätze in der chemischen Industrie zu gestalten. Und dafür müssen wir unseren Blick auf das Thema schärfen.

VAA Newsletter: Wird die Digitalisierung denn im Arbeitsbereich von Führungs- und Fachkräften in der Chemie überhaupt so tiefgreifende Änderungen mit sich bringen? In der Prozessindustrie ist das Digitalisierungspotenzial doch sicherlich viel begrenzter als zum Beispiel im Automobilbau.

Ladeburg: Das mag sein, aber die Digitalisierung von Arbeitsprozessen wird auch unsere Branche massiv verändern. Es wird immer Dinge geben, die Menschen besser können als Maschinen, aber man darf sich auch keine Illusionen über die Grenzen der Künstlichen Intelligenz machen. Durch die Anwendung von modernen Algorithmen, die hinter Konzepten wie Neuronalen Netzen, Deep Learning oder Big Data stehen, können auch komplexe Tätigkeiten durch Computer unterstützt oder sogar vollständig übernommen werden. In der Chemie- und Pharmaforschung nimmt beispielsweise der Anteil der Innovationen, die mithilfe computergestützter Verfahren generiert werden, stetig zu.

VAA Newsletter: Heißt das aus Ihrer Sicht, dass Arbeitsplätze wegfallen werden?

Ladeburg: Es wird in fast allen Lebens- und Arbeitsbereichen zu tiefgreifenden Veränderungen kommen. Ob und wie viele Arbeitsplätze wegfallen, ist schwer zu beurteilen. Aber bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten werden sich verändern oder entfallen, dafür werden neue entstehen. Und deshalb ist es wichtig, dass sich auch die Fach- und Führungskräfte an der Ausgestaltung dieses Wandels beteiligen.

VAA Newsletter: Was können der VAA und seine Mitglieder dafür tun?

Ladeburg: Durch die digitale Transformation werden Qualifikation und Bildung noch wichtiger werden. Arbeitnehmer werden bei den sich stetig verändernden Arbeitsbedingungen dieser Arbeitswelt ihre Beschäftigungsfähigkeit über ein langes Erwerbsleben nur erhalten können, wenn ihre Qualifikationen mit dem hohen Veränderungstempo Schritt halten. Es wird eine zentrale Aufgabe für den VAA und seine Mandatsträger in ihrer Rolle als Vertreter von Arbeitnehmerinteressen sein, einerseits Fach- und Führungskräfte an diese Notwendigkeit zu erinnern, andererseits aber auch die Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, ihren Teil der Verantwortung für die Qualifikation der Mitarbeiter zu tragen. Und: Nicht jede Tätigkeit, die digitalisiert werden kann, muss auch digitalisiert werden. Das ist kein Automatismus. Wir wollen gemeinsam mit den Chemie-Sozialpartnern daran arbeiten, die Arbeitnehmer bei der Digitalisierung mitzunehmen.

VAA Newsletter: Wird die Digitalisierung die Rolle der Führungskräfte in den Unternehmen verändern?

Ladeburg: Auf die Führungskräfte kommen auch neue Herausforderungen zu: Durch die mit der Digitalisierung verbundene Dezentralisierung der Arbeit müssen sie damit umgehen, dass ihre Mitarbeiter immer seltener zur selben Zeit am selben Ort arbeiten werden. Damit ist es kaum noch möglich, Mitarbeiter durch Einzelanweisungen eng zu führen und den Beitrag einzelner in einer Teamaufgabe zu bewerten. Darum wird es künftig noch stärker auf die Motivationsfähigkeit der Führungskräfte ankommen.



Stefan Ladeburg ist Geschäftsführer und Leiter des Berliner VAA- Büros.

Arztbesuch: Anspruch auf bezahlte Freistellung?

Ein Arztbesuch während der Arbeitszeit kann ein unverschuldetes Arbeitsversäumnis mit Anspruch auf Freistellung sein, wenn der Arbeitnehmer von einem Arzt zu einer Untersuchung oder Behandlung einbestellt wird und der Arzt auf terminliche Wünsche des Arbeitnehmers keine Rücksicht nehmen will oder kann. Das hat das Landesarbeitsgericht Niedersachsen entschieden.

Ein Arbeitnehmer hatte an einem Arbeitstag in der Zeit von 10.15 Uhr und 11.45 Uhr einen Arzttermin bei einem Facharzt für Orthopädie wahrgenommen und für die versäumte Arbeitszeit einen Antrag auf Freizeitausgleich gestellt. Der behandelte Arzt bot in seiner Praxis jeweils die letzten Sprechstundentermine montags bis donnerstags um 15.00 Uhr und freitags um 12.00 Uhr an, weshalb der Arbeitnehmer keinen Termin außerhalb seiner betrieblichen Arbeitszeit erhalten konnte. Der Arbeitgeber belastete das Arbeitszeitkonto des Arbeitnehmers für die Zeit des Arztbesuches, wogegen sich dieser mit einer Klage vor dem Arbeitsgericht wandte.

Das Arbeitsgericht lehnte die Klage ab, das Landesarbeitsgericht (LAG) gab dem Arbeitnehmer dagegen recht (Urteil vom 8. Februar 2018, Aktenzeichen: [7 Sa 256/17](#)). Die LAG-Richter verwiesen auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes, wonach ein Fall unverschuldeter Arbeitsversäumnis auch bei einem Arztbesuch vorliegen kann, wenn der Arbeitnehmer von einem Arzt zu einer Untersuchung oder Behandlung einbestellt wird und der Arzt auf terminliche Wünsche des Arbeitnehmers keine Rücksicht nehmen will oder kann. Aus Sicht des LAG war die Abwesenheit des Arbeitnehmers hier unumgänglich notwendig, weil ihm das Aufsuchen der Sprechstunde außerhalb der Arbeitszeit objektiv nicht möglich war.

Das Gericht stellte allerdings auch klar, dass ein Arztbesuch während der Arbeitszeit nicht bereits dann notwendig ist, wenn der behandelnde Arzt einen Arbeitnehmer während der Arbeitszeit zur Behandlung oder Untersuchung in seine Praxis bestellt. Der Arbeitnehmer müsse versuchen, die Arbeitsversäumnis möglichst zu vermeiden. Hält der Arzt außerhalb der Arbeitszeit Sprechstunden ab und sprechen keine medizinischen Gründe für einen sofortigen Arztbesuch, müsse der Arbeitnehmer die Möglichkeit der Sprechstunde außerhalb der Arbeitszeit wahrnehmen.

VAA- Praxistipp

Zu beachten ist, dass der Arbeitnehmer die Darlegungs- und Beweislast für seine notwendige Abwesenheit von der Arbeit trägt. Er muss die sogenannte Pflichtenkollision zwischen seiner Anwesenheit beim Arzt und bei der Arbeit benennen und eine entsprechende Bestätigung des Arztes vorlegen, dass kein Termin außerhalb der Arbeitszeit möglich ist. Der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung beziehungsweise eine entsprechende Zeitgutschrift nach § 616 BGB kann zudem durch tarifvertragliche oder einzelvertragliche Regelungen abgeändert werden. Dort, wo Arbeitszeitsouveränität gilt, besteht im Zweifel die Pflicht, über die Abwesenheit zu informieren.

Steuertipp: Doppelte Haushaltsführung mit der ganzen Familie?

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Eine doppelte Haushaltsführung kann auch dann anzuerkennen sein, wenn Ehegatten mit dem gemeinsamen Kind zusammen am Beschäftigungsort wohnen, entschied das Finanzgericht Münster.

Die Konstellation im entschiedenen Fall: Ein Ehepaar lebt samt Tochter in einer angemieteten 3- Zimmer-Dachgeschosswohnung in dem Ort, an dem die Ehepartner arbeiten. Im mehr als 300 Kilometer entfernten Heimatdorf besitzen die Ehepartner einen Bungalow – zusammen mit der Mutter der Ehefrau, die dort gemeinsam mit der Familie lebt. Die Haus- und Zahnärzte der Familie befinden sich in der Umgebung des Heimatdorfes und der Ehemann ist dort Mitglied im Angelverein. Außerdem bezahlt das Ehepaar auch laufende Kosten sowie Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen am Bungalow. Das Ehepaar erklärte in der Steuererklärung, dass der Hauptwohnsitz im Bungalow im Heimatdorf liegt und die Mietwohnung der doppelten Haushaltsführung dient. Das sah das Finanzamt naturgemäß anders und erkannte keine Werbungskosten an.

Die Richter zeigten mehr Verständnis für die Wohnsituation. Sie erklärten, die Familie habe in ihrem Heimatdorf einen eigenen Hausstand unterhalten und sei dort nicht als Gäste der Mutter anzusehen. Dies ergebe sich aus dem Alter der Familie und den von ihr übernommenen laufenden Kosten und den durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen. Das Ehepaar hätte auch seinen Lebensmittelpunkt im Heimatdorf beibehalten, weil sich dort das gesamte Privatleben abspiele und sich die Ehepartner sogar getrennt voneinander im Heimatdorf aufhielten (Finanzgericht Münster, Urteil vom 26. September 2018, Aktenzeichen: [7 K 3215/16](#)).

Checkliste doppelte Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung setzt voraus, dass Sie außerhalb des Ortes Ihrer Hauptwohnung an einer ersten Tätigkeitsstätte beschäftigt sind und am Beschäftigungsort (Ort der ersten Tätigkeitsstätte) wohnen.

Dann sind in der Steuererklärung als Werbungskosten abziehbar:

Fahrtkosten,
 (zeitlich befristet) Pauschbeträge für Verpflegung,
 Aufwendungen für die Zweitwohnung sowie
 Umzugskosten.

Diese Kosten tragen Sie auf Seite 3 der Anlage N Ihrer Steuererklärung ein. Dort geben Sie bitte auch steuerfreie Zahlungen des Arbeitgebers an, die Ihre Werbungskosten entsprechend mindern.

Steuertipps®
www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA-Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Kurzmeldungen

Masterstudiengang „LL.M. COMPLIANCE“

Die Universität Regensburg bietet den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Master of Laws Compliance“ (LL.M. Compliance) an. Das zweisemestrige Studium vermittelt das aktuelle rechtliche, betriebswirtschaftliche und organisatorische Wissen in den Fächern Compliance Management System, Risikoanalyse und Risikosteuerung, Corporate Governance und Corporate Social Responsibility. Der Studiengang richtet sich an Führungskräfte und Mitarbeiter, die bereits in Compliance- Funktionen von Unternehmen tätig sind oder eine solche Aufgabe anstreben, aber auch an Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater. Zugelassen werden kann, wer das erste oder das zweite juristische Staatsexamen absolviert hat oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügt. Das Studium beginnt jeweils im September. Bewerbungsschluss ist im Juli. Weitere Infos unter www.compliance-ur.de.

Seminar des Führungskräfte Instituts FKI

Abfindungen effizient gestalten

Wer als Arbeitnehmer das Unternehmen gegen Zahlung einer Abfindung verlässt, kann durch die richtige Gestaltung hohe Steuerersparnisse erzielen. Da die Grundlagen hierfür bereits im Aufhebungsvertrag gelegt werden, ist es wichtig, optimierende Maßnahmen möglichst frühzeitig zu erörtern. Eine Vielzahl von Abfindungsfällen verläuft nicht optimal. Dabei haben Führungskräfte generell ein großes Optimierungspotenzial, von dem viele aber nicht wissen. Abfindungszahlungen an Führungskräfte führen zu einer Sondersituation mit hohem Beratungsbedarf. In diesem Seminar werden die arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit Abfindungszahlungen behandelt. Darüber hinaus werden Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt und wertvolle Hinweise zur Anlage gezahlter Abfindungen geben. Das Seminar findet **am 9. April 2019 in Köln** statt. Referenten sind Gerhard Kronisch (Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht), Marion Lamberty (Geschäftsführende Gesellschafterin der FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensplanung mbH) und Lutz Runte (Partner der Steuerberatung Runte & Partner PartG mbH).

Termine

- 18.03.19, 17.00 Uhr – 21.00 Uhr
Sitzung Landesgruppe Niedersachsen
 Veranstalter: VAA
 Ort: Kastens Hotel Luisenhof, Hannover
- 20.03.19, 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Sitzung Landesgruppe Nordrhein
 Veranstalter: VAA
 Ort: VAA- Geschäftsstelle, Köln
- 20.03.19, 17.00 Uhr – 21.00 Uhr
Sitzung Landesgruppe Hessen
 Veranstalter: VAA
 Ort: „Beef 'n Beer“, Hofheim am Taunus
- 21.03.19, 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Sitzung Landesgruppe Südwest
 Veranstalter: VAA
 Ort: Best Western Leoso Hotel, Ludwigshafen
- 21.03.19, 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Sitzung Landesgruppe Westfalen
 Veranstalter: VAA
 Ort: Evonik Industries AG, Essen
- 25.03.19, 14.15 Uhr – 17.15 Uhr
Sitzung Kommission Hochschularbeit
 Veranstalter: VAA
 Ort: VAA- Geschäftsstelle, Köln
- 29.03.19, 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Sitzung Kommission 60plus
 Veranstalter: VAA
 Ort: VAA- Geschäftsstelle, Köln
- 30.03.19, 9.30 Uhr – 13.00 Uhr
Sitzung Landesgruppe Bayern
 Veranstalter: VAA
 Ort: Hotel zur Mühle, Ismaning
- 12.04.19, 9.30 Uhr – 12.30 Uhr
Sitzung Kommission Führung
 Veranstalter: VAA
 Ort: VAA- Geschäftsstelle, Köln

Links

CHEManager

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManagers liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.

Alle Leser des CHEManagers können derzeit an der [Leserumfrage](#) der Branchenzeitung teilnehmen. Das Redaktionsteam des CHEManagers möchte wissen, ob der CHEManager den individuellen Ansprüchen seiner Leser gerecht wird und ihren Informationsbedarf erfüllt. Die Umfrage erfolgt anonym und erfordert weniger als zehn Minuten Bearbeitungszeit. Als Dankeschön erhalten Teilnehmer zwei E- Books zum kostenfreien Download.

Redaktion: Christoph Janik

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Gerhard Kronisch, VAA

VAA *Geschäftsstelle Köln*: Mohrenstraße 11-17, 50670 Köln, Telefon 0221 160010

VAA *Büro Berlin*: Kaiserdamm 31, 14057 Berlin, Tel. 030 3069840